

3. Änderung der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Landgemeinde Kindelbrück

Aufgrund des Beschlusses Nr. 36-4-25-213 vom 17.02.2025 des Gemeinderates Kindelbrück, erlässt die Landgemeinde Kindelbrück für die Benutzung der Räumlichkeiten folgende 3. Änderung der Benutzungsordnung:

Artikel 1

1. Im § 6 (Nutzerpflichten) wird im Absatz 1 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Flucht- und Rettungswege sind von Gegenständen freizuhalten, Ansammlungen von Personen in diesen Flucht- / Rettungsbereichen sind vom Nutzer während der gesamten Veranstaltung unverzüglich aufzulösen.“

2. Im § 6 (Nutzerpflichten) wird im Absatz 7 hinter dem ersten Satz folgendes hinzugefügt:

„Die Benutzung von raucherzeugender Technik wie z.B. Nebelmaschinen ist wegen der angebrachten Rauchmelder im Gebäude nicht gestattet.“

Artikel 2 – Inkrafttreten/Sprachform

- (1) Die in dieser Benutzungsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Die 3. Änderung der Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt eine Neubekanntmachung (Lesefassung) der Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten der Landgemeinde Kindelbrück, auf der Grundlage aller bisherigen Änderung öffentlich bekanntzumachen.

Kindelbrück, den 26.02.2026



Roman Zachar
Bürgermeister



Beschlossen am: 17.02.2025

Datum der Ausfertigung: 23.02.2026

Eingangsvermerkt der
Rechtsaufsichtsbehörde:
Az.: - entfällt -

Rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht vom:
Az.: - entfällt -

Bekanntmachungsvermerk:

Diese 3. Änderung der Benutzungsordnung wird am 12.10.2025 an der in § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Kindelbrück festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 13.10.2025 bis 19.10.2025 angeschlagen.

Angeschlagen am 12.10.2025

im Auftrag Maik Eßer, Vorsitzender der VG Kindelbrück

Abgenommen am 20.10.2025

im Auftrag Maik Eßer, Vorsitzender der VG Kindelbrück